

# Ordnung zur Anmietung Räumlichkeiten

Diese Ordnung regelt die Anmietung von Räumlichkeiten für Seminare oder andere Veranstaltungen der Gesellschaft zur Erforschung und Praxis des Kleinen Rahmen Chen Taijiquan (GCT) e. V. nachfolgend GCT genannt).

## §1 Zweck und Voraussetzung für die Anmietung von Räumlichkeiten

1. Die Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und dient den in §3 der Vereinssatzung genannten gemeinnützigen Zwecken der GCT.
2. Die Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und dient der Förderung der Lehrkräfteausbildung im Chen Taijiquan Xiaojia.
3. Die Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und dient der Förderung der von ihr lizenzierten Lehrkräfte.
  - 3.1. Ein schriftlicher Antrag auf die Anmietung von Räumlichkeiten durch die GCT kann von den lizenzierten Lehrkräften der GCT ab dem Ausbildungsgrad Kursleiter erfolgen, dieser erfordert die Genehmigung und den Beschluss des Vorstandes.
  - 3.2. Eine Begründung für eine Annahme oder Ablehnung des Antrages auf die Anmietung von Räumlichkeiten schuldet der Vorstand dem Antragsteller nicht, die Annahme oder Ablehnung eines Antrages steht alleine im Ermessen des Vorstandes.
  - 3.3. Die Antragstellung muss dabei über das Formular „Antrag auf Anmietung von Räumlichkeiten“ erfolgen.
  - 3.4. Die Gemeinnützigkeit der Veranstaltung für die eine Räumlichkeit angemietet werden soll ist dabei nicht zwingend erforderlich wenn die Anmietung einem der in §3 der Vereinssatzung genannten Zwecken dient.

## §2 Finanzen

1. Für alle vom Vorstand beschlossenen Anmietungen von Räumlichkeiten trägt die GCT die daraus resultierenden Kosten. Handelt sich jedoch um eine vom Vorstand genehmigte Anmietung nach §1 Punkt 3 trägt die GCT zwar zunächst die Kosten für die Anmietung, diese müssen der GCT jedoch vom Antragsteller spätestens 14 Tage nach erfolgter Veranstaltung auf das Vereinskonto erstattet werden. Bei längerfristigen regelmäßigen Veranstaltungen hat der Antragsteller die Kosten im Voraus jeweils zu Monatsanfang auf das Vereinskonto zu überweisen.

## §2 Hallenwarte

1. Der Vorstand benennt für die jeweiligen Veranstaltungen oder Standorte (bei mehrfach im Jahr dort stattfindenden Veranstaltungen) Hallenwarte.  
Diese sind verantwortlich für:
  - 1.1. Die direkte Verhandlung und Abwicklungen der Anmietungen mit dem jeweiligen Vermieter.
  - 1.2. Dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeit rechtzeitig auf- und abgeschlossen wird.
  - 1.3. Im Falle von Seminaren u. ä. sich darüber zu vergewissern, dass die Lehrkraft über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung verfügt.
  - 1.4. Dafür Sorge zu tragen dass die Hausordnung der angemieteten Räumlichkeit von den Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten wird.
  - 1.5. Nach Unfallgefahren Ausschau zu halten und diese wenn möglich zu beseitigen, oder die Teilnehmer davor zu warnen.

### §3 Haftung

1. Die Gesellschaft zur Erforschung und Praxis des Kleinen Rahmen Chen Clan Taijiquan (GCT) e. V. haftet für alle im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten zusammenhängenden Schäden in ihrem gesetzlich definierten Umfang.

---

Ort, Datum

Vorsitzender GCT

---

Schatzmeister GCT